



Beilagen
RU4-UF-14/001-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15280 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205	19. Juni 2018

Betrifft
Land NÖ - Abteilung Landesstraßenplanung - ST3, „L112 Umfahrung Zwentendorf“ -
Standort: Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau (TU), KG Kleinschönbichl, Erpersdorf, Zwentendorf; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Spruch

Feststellung

Es wird festgestellt, dass das vom Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung – ST3, verfolgte Straßenbauvorhaben „L112 Umfahrung Zwentendorf“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 Abs. 4 iVm Z 9h) des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 4 und 7, Anhang 1 Z 9h) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 111/2017

Begründung

Anträge/Sachverhalt/Beweiserhebung

Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung – ST3, hat mit Schreiben vom 03. Mai 2018 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Fest-

stellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Umfahrungsstraße der L112 für die Ortsteile von Kleinschönbichl und Erpersdorf in der Gemeinde Zwentendorf, kurz „Umfahrung Zwentendorf“, gestellt.

Aus dem Antrag und den ihm angeschlossenen Unterlagen zum Vorhaben ergibt sich zweifelsfrei, dass –

1. der Neubau einer rd. 2,86 km langen Umfahrungsstraße (sonstige Straße) geplant ist.
1. diese Umfahrungsstraße im Gemeindegebiet von Zwentendorf liegt, das lt. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, in seiner Gesamtheit als hinsichtlich $PM_{(10)}$ belastetes Gebiet – Luft (Kategorie D-Gebiet nach Anhang 2 leg. cit.) ausgewiesen ist.
2. auf der Umfahrungsstraße der Schwellenwert von 2.000 Kfz in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren überschritten wird.

Zur Beurteilung des Vorhabens wird das luftreinhaltechnische Gutachten vom 08.Juni 2018 eingeholt. Aufbauend auf einer umfassenden Befunddarstellung lautet das Gutachten wie folgt:

Das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, hat mit Eingabe vom 3. Mai 2018 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 feststellen, dass dieses Vorhaben „L112 Umfahrung Zwentendorf“ zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks von berührten Schutzgebieten führt und daher für dieses keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im gegenständlichen Gutachten wurde die Immissions-Ist-Situation der im IG-L begrenzten Luftschadstoffe Feinstaub PM_{10} , $PM_{2,5}$ und des bedeutendsten Hauptemissionsstoffes Stickstoffoxid beschrieben sowie die zu erwartenden möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Luft und auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit abgeschätzt.

An den dem Projektgebiet nächstgelegenen Feinstaubmessstellen wurden für PM_{10} in den letzten Jahren zwar stets sowohl der JMW-Grenzwert nach IG-L als auch die zulässige Überschreitungshäufigkeit des TMW-Kriteriums nach IG-L eingehalten, das Untersuchungsgebiet ist aber derzeit noch durch Verordnung des BMfLFUW über belastete Ge-

biete (Luft) zum UVP-Gesetz 2000 (BGBl. II Nr. 166/2015) für PM10 als Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 (UVP-Gesetz 2000) eingestuft. Für die Grenzwerte JMW PM2,5, HMW NO₂ und JMW NO₂ ist derzeit und auch in Zukunft von deren Einhaltung auszugehen.

Auf Basis der prognostizierten Verkehrsdaten (Bezugsjahr 2025) wurden die Emissionsbeiträge des Verkehrs im Bereich der L112 sowie im durch das Vorhaben relevant beeinflussten, untergeordneten Straßennetz berechnet. Daraus wurde die verkehrsbedingte Immissionsbelastung im Untersuchungsraum für den Nullplanfall und den Ausbauplanfall prognostiziert und die Belastungsänderungen aus der Differenz der beiden Planfälle ermittelt.

Die Berechnungen ergaben für die meisten Wohnanrainer deutliche Verbesserungen der Immissionssituation hinsichtlich der Zusatzbelastungswerte JMW NO₂, JMW PM10 und JMW PM2,5. In einigen Bereichen, wo Verschlechterungen prognostiziert werden, liegen diese für NO₂ bei 1 % und für PM10 bei max. 0,3 % des Grenzwertes und damit deutlich unter der Irrelevanzschwelle.

Im Bereich der Wohngebiete ergeben sich für den PM10-TMW und den NO₂-HMWmax größtenteils Verbesserungen. Für den PM10-TMW ist mit keinen zusätzlichen Überschreitungen zu rechnen.

Weitere KFZ-bedingte Nebenemissionsstoffe, für die ebenfalls eine gesetzliche Immissionsbegrenzung besteht, sind aufgrund der sehr geringen Emissionen nicht von Bedeutung (Kohlenstoffmonoxid, Benzol, Schwefeldioxid, Benzo(a)pyren) und wurden daher hinsichtlich der Zusatzbelastung nicht weiter behandelt.

Aus der Sicht des Fachgebietes Luftreinhaltetechnik sind auf Basis der durchgeführten Emissionsanalyse und Immissionsprognose durch die Errichtung L112 Umfahrung Zwentendorf keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks, für schutzwürdige Gebiete D gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000, zu erwarten.

Für Gebiete der Kategorie E sind für die Hauptemissionsstoffe Stickstoffoxide und Feinstaub überwiegend Verbesserungen zu erwarten. In Bereichen, wo Zusatzbelastungen auftreten, liegen diese deutlich unter den Bagatelleschwellen.

Den in diesem Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Beteiligten wird nachweislich die Gelegenheit zur Äußerung zum Verfahrensgegenstand gegeben.

In diesem Zusammenhang erklärt das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Schreiben vom 24.Mai 2018:

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird festgestellt, dass von dem Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Schutz- oder Schongebiete betroffen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Teile der geplanten Umfahrung im Abflussbereich des 100-jährlichen Hochwassers befinden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde führt im Schreiben vom 15.Mai 2018 aus:

Das gegenständliche Straßenbauvorhaben „Umfahrung Zwentendorf“ erfüllt gemäß UVP-G 2000 den Tatbestand Anhang 1 Ziffer 9 h). In einer Einzelfallprüfung ist daher zu klären, ob bei Verwirklichung des Projektes mit erheblichen Umweltauswirkungen für das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) zu rechnen ist. Die Einholung entsprechender Gutachten (Luftreinhalte- und Verkehrstechnik) wird daher als erforderlich erachtet.

Sachverhaltsgemäß werden die nachstehend angeführten Rechtsbestimmungen als entscheidungsrelevant erachtet:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu

erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.
- Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzes und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Infrastrukturprojekte		
<p>a) Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</p> <p>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p>	<p>d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen 1), wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</p>	<p>g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen 1) oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen 1), Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV)</p>

		<p>von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</p> <p>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</p>
--	--	---

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

Rechtliche Erwägungen

Tatbestandssubsumption

Angesichts der vorliegenden Projektdaten erfüllt das geplante Neuvorhaben den Tatbestand des Anhanges 1, Z 9h) UVP-G 2000 und ist ex lege einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Insoweit scheidet die Anwendung einschlägiger Änderungs- bzw. Kumulationsbestimmungen im Gegenstand aus.

Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsermittlungen gründen wesentlich auf den in sich schlüssigen Angaben des Feststellungsantrages und den hierzu vorgelegten Unterlagen sowie dem zitierten luftreinhaltetechnischen Gutachten vom 08.Juni 2018.

Gemäß diesen Entscheidungsgrundlagen ist unbestritten erwiesen, dass im Gegenstand eine neue Straße (Neuvorhaben) geplant ist, die die Sachverhaltskriterien der Z 9h) UVP-G 2000 erfüllen. Das Vorhabengebiet ist nachweisbar als hinsichtlich $PM_{(10)}$ belastetes Gebiet – Luft (vgl. BGBl. II Nr. 166/2015), ausgewiesen und insoweit als Kategorie D-

Gebiet nach Anhang 2 leg. cit. zu qualifizieren. Dies wird im zitierten Schreiben der NÖ Umweltschutzbehörde vom 15. Mai 2018 bestätigt.

Das zitierte luftreinhalte-technische Gutachten vom 08. Juni 2018 führt im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 4 leg. cit. gebotenen Einzelfallprüfung nachvollziehbar aus, dass durch die Errichtung L112 Umfahrung Zwentendorf keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks für schutzwürdige Gebiete D gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000, sohin für das gegenständliche Vorhabengebiet, zu erwarten seien. In Einem wird auch plausibel dargestellt, dass hinsichtlich der für Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) als Hauptemissionsstoffe anzusehenden Stickstoffoxide und Feinstaub überwiegend Verbesserungen erwartbar seien. In Bereichen, wo Zusatzbelastungen auftreten würden, lägen diese deutlich unter den Bagatelleschwellen.

Im Ergebnis dessen ist sohin erwiesen, dass das Vorhaben den einschlägigen für das Vorhabengebiet aktuell geltenden luftreinhalte-technischen Grenz- und Richtwertvorgaben und implizit den für die dargestellte Schutzgebietsausweisung maßgebenden Schutzgedanken (Schutz der Luft) nicht entgegensteht. Insoweit kann zulässig erwartet werden, dass das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Luft in diesem Vorhabengebiet bewirken wird.

Rechtliche Beurteilung

Das Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung – ST3, ist als Vorhabenbetreiber gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Einbringung des vorliegenden Feststellungsantrages legitimiert.

Antragsgemäß besteht die Absicht, eine neue Straße des in Anhang 1, Z 9h) leg. cit. definierten Vorhabentyps zu errichten. Unbestritten erfüllt diese Straße die Kriterien, dieses Tatbestandes und liegt sie in einem Schutzgebiet nach Anhang 2, Kategorie D leg. cit.

Die insoweit obligatorisch angestellte Einzelfallprüfung ergibt schlüssig, dass diese neue Straße keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf die im Vorhabengebiet vorherrschende Luftsituation erwarten lässt. Damit ist berechtigt zu folgern, dass auch dem hinter der erwähnten Gebietsausweisung stehende Gedanken, die Luft im betrachteten Raum bestmöglich zu schützen, nicht zuwidergehandelt wird. Im Ergebnis dessen liegt im Gegen-

stand keine Veranlassung vor, das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Im Gegensatz zur Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde bedarf es sachverhaltsgemäß im Zusammenhang keiner expliziten verkehrsfachlichen Vorhabenprüfung und sind vor allem auch keine Kumulationsbetrachtungen erforderlich.

In Ansehung dessen ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landstraßenplanung - ST3

2. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 4, 3435 Zwentendorf an der Donau
3. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
5. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur